

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1841.

N. XVII. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 15. Juni 1841,

wegen des bei Aufnahme fremder Personen in eine hiesländische oberherrschaftliche Dorfgemeinde zu entrichtenden Einzugsgeldes.

Nachdem Wir mit höchster Genehmigung **Serenissimi** resolvirt haben, das bei Aufnahme fremder Personen in eine hiesländische oberherrschaftliche Dorfgemeinde zu entrichtende Einzugsgeld für die Zukunft in der Art allgemein festzusetzen, daß, wenn es sich um die Aufnahme von Inländern dreht, Acht Gulden von einer männlichen und Vier Gulden von einer Frauensperson, bei Aufnahme von Ausländern dagegen Sechszehn Gulden von einem Manne und Acht Gulden von einem Frauenzimmer mit Ausschluß der ortsüblichen Beiträge zur Spirite, Baumanpflanzung u. s. w. in die Gemeindecasse erlegt werden müssen, daß jedoch bei Aufnahme ganzer Familien das Einzugsgeld bloß für die Eltern und für etwa dabei befindliche andere erwachsene Personen, nicht aber für unerwachsene Kinder bezahlt zu werden braucht, einheirathende Ausländerinnen rücksichtlich des Einzugsgeldes als Inländerinnen zu behandeln sind und von Einwohnern solcher ausländischen Orte, in welchen von den dahin ziehenden hiesigen Unterthanen ein höheres, als das hier bestimmte Einzugsgeld erhoben wird, retorsionsweise hier ebenfalls der dort übliche höhere Betrag verlangt werden kann, und daß endlich, wenn bloß wegen der Acquisition von Grundstücken u. s. w. die Aufnahme Jemandes an einem Orte, ohne daß derselbe wirklich dahin zieht und Domicilarrechte gewinnt, stattfindet, die Entrichtung des festgestellten Einzugsgeldes nicht Platz greift, es vielmehr für solche Fälle bis auf Weiteres auch künftighin bei den dieserhalb in den einzelnen Orten zither üblichen geringern Gebühren sein Verwenden behält;